

Merkblatt zur Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung notwendig.

Hierunter fallen:

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen sind:

- Die Trinkwasserverordnung vom 01.11.2011
- Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Gaggenau vom 10.12.2012 (gültig ab 01.01.2013)
- § 37 Infektionsschutzgesetz
- § 3 Lebensmittelhygieneverordnung
- Verordnung (EG) 852/2004
- Die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen und Versorgungsanlagen, insbesondere DIN 1988, DIN 2000 und DIN 2001 – Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen

Diese bundeseinheitlichen Vorschriften haben auch bei nicht ortsfesten Versorgungsanlagen auf Jahrmärkten, Großveranstaltungen etc. uneingeschränkte Gültigkeit überall dort, wo Wasser zum Trinken, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Hände- und Körperreinigung und zum Geschirrspülen verwendet wird.

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden (z. B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile

Verkaufswagen usw.), muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes an allen Entnahmestellen die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Die Versorgung darf nur aus kontrollierten Trinkwasseranlagen (nicht aus Gießwasserleitungen o. ä.) erfolgen.

Zum Anschluss an den öffentlichen Hydranten dürfen nur die vom örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Hydranten, insbesondere Endhydranten sind vor Leitungsanschluss zu spülen.

Die weiterführenden Anschlussteile wie Rohre/Schläuche/Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Rissige Schläuche dürfen aus hygienischen Gründen nicht verwendet werden.

Es sind möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Länge der Schlauchleitung sollte 40 m nicht überschreiten.

Die vielfach vorgefundene Praxis, die Versorgung der Betriebe kettenartig zu verbinden, wird vom Gesundheitsamt Rastatt als sehr bedenklich angesehen. Es ist hierbei nicht auszuschließen, dass Verkeimungen von einem Betrieb auf den anderen übertragen werden. Aus diesem Grund sollten daher möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Verteiler zum Betrieb hergestellt werden.

Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Alle weiteren Anschlussleitungen (z. B. ausgehend von einem Unterverteiler) sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen Druck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien (z. B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich. Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und dem DVGW-Arbeitsblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis). Rohre und Armaturen sind mit einer DIN/DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.

Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d. h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsiche-

rung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) abzusichern.

Bei Missachten dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

4. Grundsätzliches zum Betrieb einer mobilen Versorgungsanlage:

Der Betreiber/Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich, hat darauf eigenständig zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich zu spülen (mindestens 5 Minuten mit maximalem Wasserdruck, ggf. Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln).

Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Anschlüsse für Trink- und Abwasser sollten einen angemessenen Abstand voneinander haben, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Das Abwasser muss hygienisch entsorgt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben!